

mann in Hohenstein-Ernstthal, Gewährung einer Entschädigung für Verlegung einer Straße betr.

Präsident: Zur Schlußberathung auf eine Tagesordnung.

Für die heutige Sitzung haben sich entschuldigt die Herren Abgg. Harter, Steiger, Dr. Schober und Zeidler.

Wir treten in die Tagesordnung ein: „Schlußberathung über den schriftlichen Bericht der Gesetzgebungsdeputation über den mittels Königl. Dekrets Nr. 26 vorgelegten Gesetzentwurf, die Zwangserziehung Minderjähriger betreffend.“ (Drucksache Nr. 233.)

Berichterstatter Herr Abg. Dr. Kühlmorgen.

Ich eröffne zunächst die Debatte zu § 1. Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Abg. Dr. Kühlmorgen: Meine Herren! Der Bericht ist Ihnen bereits vor einigen Tagen zugegangen, und Sie werden daher Gelegenheit gehabt und genommen haben, ihn einer Durchsicht zu unterwerfen.

Ich habe zu dem Berichte jetzt nur noch zu bemerken, daß es die Deputation nicht für angezeigt gehalten hat, dem Berichte eine Gegenüberstellung des Gesetzentwurfes und des Gesetzentwurfes nach den Beschlüssen, wie sie die Deputation gefaßt hat, anzufügen. Sie glaubte, daß das nicht unbedingt nothwendig sei. Sie glaubt auch, daß es erforderlich sei, unnöthige Druckkosten zu vermeiden.

Ferner habe ich noch zu erwähnen, daß eine Anzahl Petitionen noch während der Fertigstellung des Berichtes eingegangen sind. Die ganzen Petitionen liegen hier zur Einsichtnahme für die Kammermitglieder vor, und ich werde mir dann erlauben, noch den Antrag, den die Deputation auf Seite 38 gestellt hat, nach der Richtung zu ergänzen, daß sich dieser Antrag auch auf die später eingegangenen Petitionen zu erstrecken habe.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Leupold.

Abg. Leupold: Meine hochgeehrten Herren! Bereits bei der allgemeinen Vorberathung des Königl. Dekrets Nr. 26 in der Sitzung des hohen Hauses vom 5. Februar habe ich bei im allgemeinen wohlwollender Beurtheilung des vorgelegten Gesetzentwurfes doch mit meinen Bedenken gegen gewisse Grundprinzipien desselben nicht zurückgehalten. Wie Sie aus der Anlage zu dem außerordentlich umfangreichen und sehr dankenswerthen Berichte des Herrn Berichterstatters ersehen, hatten sich meine Bedenken zu gewissen Vorschlägen verdichtet, die auf

Seite 38 unter A zusammengestellt sind. Als Grundton dieser Bedenken hatte ich bereits in der Sitzung vom 5. Februar bezeichnet, daß es mir gegenüber den Verhältnissen, wie sich die Fürsorgeerziehung thatsächlich in den großen Städten des Landes gestaltet hat, nicht angezeigt erscheint, dieselbe nunmehr auf die veränderte Grundlage zu stellen, daß die Ortsarmenverbände mit der Fürsorgeerziehung finanziell und materiell nichts mehr zu thun haben sollten. Meine Herren! Ich hatte die Ehre, Ihnen damals die Verhältnisse darzulegen, wie sie sich in den großen Städten in Bezug auf die Fürsorgeerziehung gestaltet haben, welche im allgemeinen als durchaus befriedigend bezeichnet werden können, und daß auch für die großen Städte gegenüber der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich an und für sich keine Veranlassung bestanden hätte, hier gesetzgeberisch einzugreifen. Ich gebe zu, daß sich gewisse Unebenheiten vielleicht durch die abweichende Spruchpraxis des Bundesamtes für Heimathswesen in Bezug auf die Charakterisirung der Kosten der Fürsorgeerziehung als Armenunterstützung bemerkbar gemacht haben. Diese Judikatur weicht von der des Königl. Ministeriums des Innern insofern ab, als die Kosten der Fürsorgeerziehung als Armenunterstützung seitens des Bundesamtes nicht anerkannt worden sind. Diese Thatsache beruht im Wesentlichen nur auf Lücken des allgemeinen Volksschulgesetzes insofern, als dort nicht ausdrücklich die Kosten der Fürsorgeerziehung als Armenunterstützung charakterisirt und nicht ausdrücklich den Ortsarmenverbänden auferlegt sind. Es hätte also, um diese Unebenheit zu beseitigen, nach meinem Dafürhalten nur einer entsprechenden Abänderung des Volksschulgesetzes durch einen Nachtrag zu demselben bedurft. Die hohe Königl. Staatsregierung hat davon abgesehen, das zu thun, und zwar wohl hauptsächlich mit Rücksicht auf die Erwägung, daß verschiedene hervorragende deutsche Bundesstaaten, darunter Preußen, den besonderen Weg in ihren Fürsorgeerziehungsgesetzen gegangen sind, die Kosten der Fürsorgeerziehung eben nicht mehr als Armenunterstützung zu bezeichnen. Es entspricht das den fortgeschrittenen Anschauungen über die Würde des Staatsbürgers gegenüber dem Gesetze. Es ist nur schade, daß diese Anschauungen nicht immer den thatsächlichen Verhältnissen insofern entsprechen, als es an der Bethätigung dieser Würde sehr viele Erziehungspflichtige, wie wir aus der Statistik, die dem Berichte Seite 3 beigelegt ist, ersehen haben, bedauerlicherweise fehlen lassen.

Wenn das Gesetz so, wie es vorliegt, zum Gesetze erhoben wird, so wird daraus für die einzelnen Ortsarmenverbände die in rechtlicher und finanzieller Be-